

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude

Gültig ab 21.07.2026

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die KfW fördert im Rahmen der "BEG Heizungsförderung für Kommunen – Wohn- und Nichtwohngebäude" den Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und den Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz in Deutschland zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Förderziel

Ziel dieser Förderung ist es, Investitionen in Einzelmaßnahmen anzureizen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme in Deutschland gesteigert und die Treibhausgas (THG)-Emissionen in Gebäuden gesenkt werden. Das Erreichen einer (neuen) Effizienzhaus-Stufe durch die geförderten Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Um den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden zu beschleunigen, können Kommunen unter bestimmten, in diesem Merkblatt aufgeführten Fördervoraussetzungen, eine Zuschussförderung erhalten. Damit werden mit diesem Zuschussprodukt Anreize für die Erneuerung und Umrüstung von Heizungen gesetzt und damit ein Beitrag für einen positiven Klimaeffekt geleistet.

Grundlage ist die am 21. Juli 2026 in Kraft getretene Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 17. Juli 2026.

Auftraggeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE).



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Das Wichtigste in Kürze

Wer kann Anträge stellen?

Für Vorhaben an bestehenden Gebäuden in Deutschland sind folgende Investoren antragsberechtigt:

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können
- Stadtstaaten sowie deren Eigenbetriebe, wenn sie mit der geförderten Maßnahme Aufgaben nachkommen, die in anderen Ländern auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden.

Kommunale Unternehmen können einen Antrag in den Förderprodukten "BEG Heizungsförderung für Unternehmen – Nichtwohngebäude" (522) und "BEG Heizungsförderung für Unternehmen – Wohngebäude" (459) stellen.

Wenn der Zuschussempfänger kein Eigentum an dem Gebäude hat, ist er nur dann antragsberechtigt, wenn auch der Gebäudeeigentümer antragsberechtigt ist und dieser vor Antragsstellung über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags informiert wurde

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und Anlagen zur Heizungsunterstützung sowie der Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz. Voraussetzungen sind:

- Es handelt sich um ein bestehendes Gebäude, dessen Bauantrag beziehungsweise Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt,
- das Gebäude fällt nach Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG),
- mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz des Gebäudes und/oder der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes erhöht,
- der Einbau der Heizung beziehungsweise der Netzanschluss wird mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilungssystems verbunden.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbauanlagen und Prototypen (Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden) sowie
- gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlageteilen.
- Ausschließlich der Anschluss an das Wärmenetz nach BEG EM TMA Nummer 3.9 und nicht die Errichtung von Einzelheizungen nach den BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.8 wird gefördert, wenn das betreffende Grundstück aufgrund einer kommunalen Entscheidung (beispielsweise durch Beschluss einer Satzung oder aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs) an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll. Dieser Förderausschluss für Einzelheizungen greift nur, wenn und soweit eine Kommune beziehungsweise die zuständige Stelle eine entsprechende Entscheidung getroffen und transparent gemacht hat.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss, der nach Abschluss des Vorhabens und nach positiver Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen auf das Bankkonto des Zuschussempfängers überwiesen wird.

Die Mindestinvestitionssumme liegt bei 300 Euro (brutto). Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt.

Ausführliche Informationen finden Sie im Kapitel "Details zur Förderung" in diesem Merkblatt.

In 7 Schritten zum Zuschuss

1. Bestätigung zum Antrag (BzA) für Wohngebäude oder gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA) für Nichtwohngebäude erstellen lassen

Bevor Sie den Zuschuss beantragen können, müssen Sie von einer Expertin beziehungsweise einem Experten für Energieeffizienz oder einer Fachunternehmerin beziehungsweise einem Fachunternehmer eine BzA oder gBzA erstellen lassen. Die BzA oder gBzA enthält unter anderem Angaben zur geplanten Heizung inklusive den geplanten förderfähigen Gesamtkosten sowie eine Bestätigung, dass die "Technischen Mindestanforderungen" (TMA) eingehalten werden.

2. Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung abschließen

Schließen Sie für den Zuschussempfänger mit dem Fachunternehmen einen Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag über den Einbau einer förderfähigen Heizung. Dieser Vertrag muss eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in Bezug auf die Zusage der KfW und das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme enthalten. Informationen hierzu finden Sie im Kapitel Antragstellung in diesem Merkblatt.

3. Zuschuss im Kundenportal „Meine KfW“ beantragen

Eine für den Zuschussempfänger vertretungsberechtigte Person registriert den Zuschussempfänger als Kommune im Kundenportal "Meine KfW" ([meine.kfw.de](https://www.meine.kfw.de)) und wählt dort das Produkt "BEG Heizungsförderung für Kommunen – Wohn- und Nichtwohngebäude" (422) aus.

Die KfW behält sich vor, dem Kundenportal einen virtuellen Warteraum vorzuschalten, um einen geordneten Antragsprozess zu gewährleisten und dabei den Zugang zur Beantragungsmöglichkeit zeitweise, zum Beispiel in den Nachtstunden, auszusetzen. Detaillierte Informationen dazu wird die KfW im Kundenportal kommunizieren.

Anschließend stellt die vertretungsberechtigte Person den Antrag für den Zuschussempfänger. Hierfür wird die BzA-ID oder gBzA-ID benötigt, die sich auf der BzA oder gBzA befindet. Der abgeschlossene Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag muss während der Antragstellung im Kundenportal "Meine KfW" hochgeladen werden.

4. Vorhaben durchführen

Nach Erhalt der Zusage der KfW kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

5. Bestätigung nach Durchführung (BnD) oder gewerbliche Bestätigung nach Durchführung (gBnD) erstellen lassen

Nach Abschluss des Vorhabens bestätigt die Expertin beziehungsweise der Experte für Energieeffizienz oder die Fachunternehmerin beziehungsweise der Fachunternehmer die ordnungsgemäße Durchführung und erstellt eine BnD oder gBnD.

6. Identität des Vertretungsberechtigten nachweisen

Vor Beantragung der Auszahlung des Zuschusses identifiziert sich die vertretungsberechtigte Person persönlich im Kundenportal "Meine KfW".

7. Zuschuss erhalten

Mit der BnD oder gBnD beantragt die vertretungsberechtigte Person im Kundenportal "Meine KfW" die Auszahlung für den Zuschussempfänger. Zusätzlich werden der Nachweis der Vertretungsberechtigung für den Zuschussempfänger ("Nachweis der Vertretungsberechtigung für Kommunen bei Antragstellung im Kundenportal Meine KfW", Formularnummer 600 000 5184) und alle Rechnungen über die förderfähigen Gesamtkosten und Leistungen der Fachunternehmen sowie der Expertin beziehungsweise des Experten für Energieeffizienz benötigt.

Details zur Förderung

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 30 Prozent bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten gewährt.

Die förderfähigen Gesamtkosten entsprechen den förderfähigen Ausgaben gemäß der Richtlinie. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie in der diesem Merkblatt zu Grunde liegenden "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)" und deren Anlage "Technische Mindestanforderungen" (TMA) sowie im "Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen".

Höchstbetrag der förderfähigen Gesamtkosten für Nichtwohngebäude (Förderhöchstbetrag)

Der Höchstbetrag der förderfähigen Gesamtkosten des Nichtwohngebäudes (Förderhöchstbetrag), der für die Berechnung des Zuschussbetrages berücksichtigt wird, beträgt:

- pauschal 28.000 Euro für Gebäude bis 150 m² Nettogrundfläche,

- zusätzlich 197 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude größer 150 m² bis 400 m²,
- zusätzlich 118 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude größer als 400 m² bis 1.000 m²,
- zusätzlich 79 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude größer als 1.000 m².

Der Förderhöchstbetrag sinkt erstmalig zum 01.02.2027 und danach halbjährlich zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres um 750 Euro für Gebäude bis 150 m² Nettogrundfläche, um 3 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude bis 400 m², um 2 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude bis 1000 m², um 1 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude mit größerer Nettogrundfläche. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Antragstellung.

Betrifft die geförderte Maßnahme nicht die gesamte Gebäudefläche, so wird als Höchstgrenze der Anteil angesetzt, der dem Anteil der betroffenen Nettogrundfläche an der gesamten Nettogrundfläche entspricht.

Beispiele zur Berechnung finden Sie in den FAQ unter www.kfw.de/422.

Höchstbetrag der förderfähigen Gesamtkosten für Wohngebäude (Förderhöchstbetrag)

Der Höchstbetrag der förderfähigen Gesamtkosten des Wohngebäudes (Förderhöchstbetrag), die für die Berechnung des Zuschussbetrages berücksichtigt werden, beträgt:

- 28.000 Euro für die erste Wohneinheit,
- jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit,
- jeweils 8.000 Euro für jede weitere Wohneinheit.

Der Förderhöchstbetrag sinkt für die erste Wohneinheit erstmalig zum 01.02.2027 und danach halbjährlich zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres um 750 Euro. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Antragstellung. Der Förderhöchstbetrag des Gebäudes verteilt sich zu gleichen Teilen auf alle Wohneinheiten. Betrifft die geförderte Maßnahme nicht alle Wohneinheiten des Gebäudes (zum Beispiel bei einer Etagenheizung), so ist der anteilige Höchstbetrag einzuhalten, der sich nur auf die zu fördernden Wohneinheiten bezieht. Beispiele zu Berechnung finden Sie in unter www.kfw.de/422.

Werden mehrere Anträge für ein Gebäude zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten gestellt, reduziert sich der Förderhöchstbetrag des Gebäudes um die bereits berücksichtigten förderfähigen Gesamtkosten.

Definition Wohneinheiten

Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC). Als Wohneinheiten in Wohn-, Alten- und Pflegeheimen gelten die Appartements bzw. Wohnschlafräume der Bewohnenden. Küche und Bad können außerhalb dieser Wohneinheiten liegen. In Heimen ist somit für alle Wohneinheiten ein Zugang zu Küche, Badezimmer und Toilette ausreichend. Abweichend davon ist in Pflegeheimen der Zugang zu einer Küche nicht erforderlich.

Förderfähige Heizungstechnik

Förderfähig sind folgende Anlagen zur Heizungstechnik sowie deren Kombinationen, wenn sie den jeweiligen technischen Mindestanforderungen der Richtlinie entsprechen:

- Solarthermische Anlagen
- Biomasseheizungen
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen
- Brennstoffzellenheizungen
- Wasserstofffähige Heizungen (Förderung der Investitionsmehrkosten)
- Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Anschluss an ein Gebäudenetz
- Anschluss an ein Wärmenetz

Bei einem Heizungsdefekt können die Ausgaben für die Miete einer provisorischen Heizungstechnik bis zum Einbau einer förderfähigen Heizungsanlage mitgefördert werden. Diese Mietausgaben werden ab Antragstellung höchstens für eine Mietdauer von einem Jahr gefördert.

Die Nutzung von Heizungstechnik ist auch bei Mietkauf, Miete, Leasing und Contracting förderfähig. Die vertraglich vereinbarten Raten können entsprechend der Nutzungsdauer für bis zu 10 Jahre als förderfähige Gesamtkosten

berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt werden Kosten, die für den Betrieb, die Instandhaltung und den Energiebezug anfallen.

Eigenleistungen

Wird die Maßnahme nicht durch ein Fachunternehmen durchgeführt (Eigenleistung), werden nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten gefördert.

Gemischt genutzte Gebäude

Gemischt genutzte Gebäude sind in diesem Produkt entweder als Wohngebäude (sofern das Gebäude zu mehr als 50% der Gebäudenutzfläche zu Wohnzwecken genutzt wird) bzw. als Nichtwohngebäude (sofern die beheizte oder auch gekühlte Nettogrundfläche mehr als 50 Prozent zu Nichtwohnzwecken genutzt wird) förderfähig. Die Kosten, die auf die jeweilige andere Nutzungsart entfallen, können mitgefördert werden. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages bei Wohngebäuden zählen die Nichtwohnflächen nicht als Wohneinheiten. Bei Nichtwohngebäuden zählen die zu Wohnflächen genutzten Flächen zur Nettogrundfläche.

Alternativ können für die beiden verschiedenen Gebäudeteile getrennte Anträge gestellt werden. Dabei sind die Vorgaben aus den Technischen FAQ und dem Infoblatt für förderfähige Maßnahmen und Leistungen zu beachten (zum Beispiel Aufteilung der Kosten). Bei einer getrennten Antragstellung werden somit zwei Anträge gestellt – einer für den Wohngebäudeteil mit einer BzA und einer für den Nichtwohngebäudeteil mit einer gBzA.

Die Bewertung und Feststellung zur Antragstellung als Wohn- oder als Nichtwohngebäude erfolgt durch die Expertin oder den Experten für Energieeffizienz auf Basis der gesetzlichen Grundlage (GEG) sowie der Technischen Mindestanforderungen der BEG.

Förderausschlüsse

Die KfW schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Förderung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.

Antragstellung

Grundlage für die Antragstellung im Kundenportal "Meine KfW" ist die von der Expertin beziehungsweise dem Experten für Energieeffizienz beziehungsweise von der Fachunternehmerin beziehungsweise dem Fachunternehmer erstellte BzA oder gBzA.

Grundsätzlich muss vor Antragstellung ein Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag unter Vereinbarung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Erteilung einer Zusage der KfW geschlossen werden. Das heißt der Vertrag ist bei einer aufschiebenden Bedingung bis zum Eintritt der Bedingung (Zusage der KfW) schwebend unwirksam beziehungsweise mit endgültigem Nichteintritt der Bedingung (Ablehnung des Antrages) endgültig unwirksam. Der Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag muss ein voraussichtliches Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme enthalten.

Die Person, die den Zuschussempfänger im Kundenportal "Meine KfW" registriert hat, muss mit der Person identisch sein, die den Antrag stellt. Die Person muss für den Zuschussempfänger intern vertretungsberechtigt sein. Die Vertretungsberechtigung ist mit dem Formular "Nachweis der Vertretungsberechtigung für Kommunen im Kundenportal Meine KfW" (Formularnummer 600 000 5184) mit dem Prozessschritt „Nachweiseinreichung“ nachzuweisen. Untervollmachten werden nicht akzeptiert.

Es kann nur ein Antrag für dieselbe Maßnahme gestellt werden. Davon ausgenommen sind gemischt genutzte Gebäude, bei denen für den Wohngebäude- und Nichtwohngebäudeteil jeweils ein Antrag gestellt werden kann.

Eine Aufstockung des Zuschussbetrages über den bei Antragstellung beantragten Umfang hinaus ist nicht möglich.

Vorhabenbeginn

Der Abschluss von Lieferungsverträgen oder Leistungsverträgen für das Vorhaben ohne Vereinbarung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Erteilung einer Zusage der KfW oder auch der tatsächliche Start der Bauarbeiten vor Ort gilt als Vorhabenbeginn. Der Vorhabenbeginn vor Antragstellung schließt eine Förderung aus.

Sie beantragen vor Vorhabenbeginn den Zuschuss für den Zuschussempfänger im Kundenportal "Meine KfW" (meine.kfw.de), indem Sie das Produkt "BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude" (422) auswählen. Bei Antragstellung laden Sie einen unter Vereinbarung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Erteilung einer Zusage der KfW abgeschlossenen Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag des Zuschussempfängers

hoch. Der Beginn eines Vorhabens wird in diesem Fall durch die Zusage (Eintritt der Bedingung) beziehungsweise den Start der Bauarbeiten vor Ort definiert.

Einbindung einer Expertin beziehungsweise eines Experten für Energieeffizienz oder einer Fachunternehmerin beziehungsweise eines Fachunternehmers

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist eine Expertin beziehungsweise ein Experte für Energieeffizienz aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (Expertenliste) in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude" beziehungsweise in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude" (www.energie-effizienz-experten.de) oder eine Fachunternehmerin beziehungsweise ein Fachunternehmer einzubinden.

Eine Expertin beziehungsweise ein Experte für Energieeffizienz oder eine Fachunternehmerin beziehungsweise ein Fachunternehmer prüft und bestätigt die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen gemäß der Anlage zur "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)".

Identifizierung und Nachweiseinreichung

Identifizierung

Die für den Zuschussempfänger vertretungsberechtigte Person muss sich über das Kundenportal "Meine KfW" persönlich identifizieren, bevor der Nachweis eingereicht werden kann.

Bewilligungszeitraum

Innerhalb von 36 Monaten ab Zusage der KfW muss das Vorhaben vollständig abgeschlossen werden (Bewilligungszeitraum). Sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens (Datum der letzten Rechnung), aber spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraum müssen die Nachweise der Vorhabendurchführung im Kundenportal "Meine KfW" eingereicht werden.

Sollten Sie diesen Termin nicht einhalten, verfällt der Zuschuss und kann nicht ausgezahlt werden.

Nachweis über die Durchführung des Vorhabens

Die Expertin beziehungsweise der Experte für Energieeffizienz oder die Fachunternehmerin beziehungsweise der Fachunternehmer prüft und bestätigt die förderfähigen Gesamtkosten und die produktgemäße Umsetzung des Vorhabens gemäß Merkblatt inklusive der Anlage und erstellt die (g)BnD.

Für den Nachweis sind die nachfolgend aufgeführten Dokumente einzureichen:

- **Rechnungen**

Es gelten folgende Anforderungen an die Rechnung(en):

- Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer.
- Die Adresse des Investitionsobjektes sowie Angaben zu den förderfähigen Gesamtkosten werden in der Rechnung aufgeführt.
- Die Ausfertigung der Rechnung erfolgt in deutscher Sprache und in Euro.
- Die Rechnungen über die erbrachten Leistungen sind unbar zu begleichen.

- **Kontonachweis**

Bei Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro ist ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschuss auf das Bankkonto des Zuschussempfängers ausgezahlt wird (zum Beispiel Kontoauszug, Umsatzanzeigen oder eine Kontobestätigung der Bank).

- **Nachweis der Vertretungsberechtigung**

Die Vertretungsberechtigung ist mit dem Formular „Nachweis der Vertretungsberechtigung für Kommunen im Kundenportal Meine KfW“ (Formularnummer 600 000 5184) nachzuweisen. Das Formular ist bei Nachweiseinreichung im Kundenportal "Meine KfW" hochzuladen.

- **Nachweise kommunaler Verbände**

Falls es sich bei dem Zuschussempfänger um einen kommunalen Zweckverband oder bspw. Schulverband handelt, muss die aktuelle Satzung und der Nachweis der Veröffentlichung der Satzung hochgeladen werden.

- **Zusätzliche Nachweise**

Sofern im Nachweisprozess angefordert, laden Sie bitte zusätzliche Nachweise zum Beispiel ein VdZ Formular ("VdZ Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V.") zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs hoch.

Auszahlung

Nach positiver Prüfung der Nachweisdokumente und der Fördervoraussetzungen durch die KfW wird der Zuschuss auf das Bankkonto des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel in der Mitte oder zum Ende eines Monats.

Kombination mit anderen Förderprodukten

Eine Kombination der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WEG) und der Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude (BEG NWG) ist ausgeschlossen.

Die Beantragung einer Förderung über die BEG WG oder BEG NWG ist frühestens 3 Jahre nach Abschluss eines über die BEG EM geförderten Vorhabens möglich. Das gilt auch umgekehrt: Nach einer Förderung über die BEG WG oder BEG NWG muss ebenfalls 3 Jahre gewartet werden, bevor eine neue Förderung über die BEG EM beantragt werden kann.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist bis zu 60 Prozent der geförderten Investitionskosten möglich. Die Kumulierungsgrenze bezieht sich auf die tatsächlich geförderten Kosten.

Für dieselben förderfähigen Gesamtkosten darf nur ein Antrag, entweder bei der KfW oder dem BAFA, gestellt werden.

Ein Verzicht auf eine Zusage ist möglich. Für dasselbe Vorhaben (identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahme) kann frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW ein neuer Zuschuss beantragt werden.

Den Ergänzungskredit zum Vorhaben (Merkblatt siehe www.kfw.de/264) können Sie mit dieser Zuschussförderung kombinieren.

Datenweitergabe

Der Zuschussempfänger stellt notwendige Daten und Informationen zum geförderten Vorhaben für Zwecke des Monitorings, der Öffentlichkeitsarbeit, der Evaluation und des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns bereit und erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und im Einzelfall auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages in anonymisierter Weise bekannt zu geben oder von der KfW in anonymisierter Weise weitergeben zu lassen.

Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden [umweltverträglichen und sozialverträglichen Anforderungen und Standards](#) erfüllen.

Auskunftspflichten, Sorgfaltspflichten und Informationspflichten

Innerhalb von 10 Jahren nach dem Datum der Zusage sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Vollständige Dokumentation gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" (TMA) der "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)", zum Beispiel Berechnungsunterlagen, Pläne, Messprotokolle,
- Unterlagen zur Dokumentation der von der Expertin beziehungsweise dem Experten für Energieeffizienz oder dem Fachunternehmen erbrachten Leistungen (beispielsweise Planung und Vorhabenbegleitung),
- die Rechnungen und Nachweise über geleistete Zahlungen (Kontoauszüge).

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle vor.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Heizungsanlage 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen und die KfW bei Nutzungsänderung oder Nutzungsaufgabe unverzüglich zu informieren.

Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten sowie die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen werden im Prozess im Kundenportal "Meine KfW" dargestellt. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen kann weiterhin als Betrug gemäß § 263 StGB strafbar sein, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 StGB handelt.

Sonstige Hinweise

Bitte beachten Sie die für dieses Produkt geltenden Regelungen in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) für Kommunen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das Kundenportal "Meine KfW" ([meine.kfw.de](https://www.kfw.de) oder <https://www.kfw.de/422>).

Rechtsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf die Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Veröffentlichungen

In allen förderbezogenen Publikationen (z. B. Programmheften, Broschüren, Websites, Briefköpfen) sowie bei Plakatwänden, auf Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist folgendes Logo aufzunehmen:

Gefördert durch:



**Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie**

**aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages**

Für die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>). Das Logo wird von der KfW zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Wird durch den Förderempfänger das Corporate Design der Bundesregierung/BMW bereits verwendet, gilt folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Förderempfänger) aufzunehmen.

Bei geförderten Vorhaben

- ist auf Bauschildern der Hinweis aufzunehmen:

Hier entsteht gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland...

Fördermittelgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

- ist auf Einladungskarten und ähnlichem der Hinweis aufzunehmen:

Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland

Fördermittelgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Anlage

"Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)" vom 17.07.2026, veröffentlicht am 21.07.2026 abrufbar auf folgender Internetseite des BMWF:

https://www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/beg-richtlinien-juli-2026/20260720-beg-einzelmassnahmen.pdf?__blob=publicationFile